LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Hinweise zur Wahl des Landeselternbeirates

Anlage zu den Unterlagen für die Wahl zum 21. Landeselternbeirat (öffentliche Schulen)

Mitglieder des Landeselternbeirates
(§ 37 Elternbeiratsverordnung)
Der Landeselternbeirat besteht aus 34 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter für

- die Grundschule
- die Werkrealschule und Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gemeinschaftsschule
- die Berufsschule und die Berufsfachschule
- das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
- das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum

aus jedem Regierungsbezirk (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen). Daneben gehören dem Landeselternbeirat zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den vorgenannten beruflichen Schularten entsprechen.

Wahl (§ 41 Elternbeiratsverordnung)

- Die 32 Vertreterinnen bzw. Vertreter der öffentlichen Schulen werden in den einzelnen Regierungsbezirken in Wahlausschüssen gewählt.
- Die zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen werden von einem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gewählt.

Wahlausschüsse (§ 42 Elternbeirats-Verordnung)
In jedem Regierungsbezirk werden für die öffentlichen Schulen folgende Wahlausschüsse für die Schularten bzw. Schulartengruppen gebildet:

1) Grundschule
2) Werkrealschule und Hauptschule
3) Realschule
4) Gymnasium
5) Gemeinschaftsschule
6) Berufsschule und Berufsfachschule
7) Berufskolleg (mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife) und das berufliche Gymnasium
8) Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

- Den Wahlausschüssen nach Nr. 1) bis 5) und Nr. 8) gehören jeweils die Elternbeiratsvorsitzenden der jeweils genannten Schularten an.
- Dem Wahlausschuss Nr. 6 gehören jeweils die Elternbeiratsvorsitzenden von Schulen mit Berufsschule oder Berufsfachschule an.
- Dem Wahlausschuss Nr. 7 gehören jeweils die Elternbeiratsvorsitzenden von Schulen mit Berufskolleg (mit obenstehender Ausnahme) oder beruflichem Gymnasium an.
- Die Vorsitzenden der Elternbeiräte von Schulen besonderer Art (§ 107 Schulgesetz) sowie von Schulen, die als Schulversuch keiner der oben genannten Schularten zugeordnet werden können, gehören den Wahlausschüssen aller Schularten an, deren Abschlüsse im Schulversuch vorgesehen sind.

Für die Wahl der Vertretung der staatlich anerkannten Ersatzschulen wird auf Landesebene folgender Wahlausschuss gebildet:

9) Staatlich anerkannte Ersatzschulen

Wahlberechtigung (§ 42 Elternbeirats-Verordnung)
Wahlberechtigt sind die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen in dem zuständigen Wahlausschuss. Zuständig ist der Wahlausschuss:

- im jeweiligen Regierungsbezirk, in dem die Schule liegt
- für die Schularten, die an der Schule geführt werden.

Bei Verbundschulen, an denen mehrere Schularten geführt werden, besteht damit in der Regel ein Wahlrecht in mehreren Wahlausschüssen. Es besteht Wahlberechtigung in jedem Wahlausschuss für eine Schulart, die an der Schule geführt wird.

Weitere Informationen

- Die Elternbeirats-Verordnung ist unter **www.landesrecht-bw.de** abrufbar.
- Weitere Informationen (z.B. Wahlordnung, Termine und FAQ) stehen auf den Online-Seiten des LEB zur Verfügung unter **leb-bw.de/wahl**.
- Eine Übersicht über die zur Wahl stehenden Personen in den einzelnen Wahlausschüssen gibt es unter **wahl.leb-bw.de**.